

4

MARCHE-REGLEMENT

Welches

Von des Herrn Fürsten

EUGENII Durchlaucht

Sub dato

Haupt-Quartier Speyer

den 4ten Novembris 1711. ergangen.



I.

Sollen die außkommende Marchen zeitlich, und ehe noch der Soldat aus seinem Stand-Quartier rucke notificirt, und um dessen Durchlassung gebührend requirirt, auch der Terminus à quo & ad quem, deutlich exprimirt/ und die geradeste Route von jenem Termino à quo, zu diesem ad quem, biß an den Crayß, nicht aber durch Umschweiff, und, daß dardurch jemand/ ohne Noth, da sonsten die rechte Linie nicht dahin gienge/ beschwert werde, genommen, noch auch mehrere Rast-Täge/ als von 4. zu 4. Tagen/ oder eigenmächtige Still-Lager gemacht/ dem Löbl. Crayß hingegen, und dessen

Fürsten

Fürsten und Ständen, nebst übrigen Interessenten, die Einrichtung der Special-Routen und Rast-Täge durch ihre Lande und Herrschafften, denen Reichs-Satzungen gemäß, anheim gestellt werden.

II.

Solle bey Aufbruch der Mannschafft ein Officier oder Commissarius von derselben voraußgeschickt werden/ der die specificirte Listam der würcklichen Mannschafft, oder deren Portionen überbringe/ und die zwischen denen Interessirten concertirte Route erhebe, auch zu Bezahlung der Estappen und Vergütung der sich etwa ergebenden Excessen, entweder das baare Geld mitbringe und solches deponire, oder auch deßwegen, und daß die Zahlung von Nacht-Quartier zu Nacht-Quartier erfolge, an einem dem Statui convenienten Ort gnugsame Caution leiste/ oder in Ermangelung die Geissel stelle, und man sich dißfalls nicht an den Officier oder Soldaten, der excedirt, oder die Estappen geniesset, sondern lediglich an den Commissarium oder den Officier, so voraus geschickt wird, und

 vor

vor den Marche Sorg tragen solle, zu halten habe; Ehe aber oberwehntes und was noch weiter hernach, wegen der Estappen und andern, verordnet ist, seine Richtigkeit hat/ kein Durch-Marche gestattet werden.

III.

Solle für eine Mund-Portion mehr nicht als 2. Pfund Brods, 1. Pfund Fleisch, 1. Maaß Bier, oder eine halbe Maaß Wein, des Tages nach des Landmanns Option und Gelegenheit; vor eine Pferd-Portion aber 6. Pfund Haber, 8. Pfund Heu Osterreichisch Gewicht, und ein halb Bund Strohe gerechnet: dann

IV.

Vor eine solche Mund-Portion dermahlen, biß auf weitere Verordnung, 8. kr. desgleichen für eine Pferd-Portion 10. kr. Rheinisch bezahlt werden.

V.

Soll dieses nur auf die Gemeine, inclusivè vom Feldwaibel und Wacht-Meister an, und keineswegs auf

auf die höhere Staabs- und Ober-Officiers zu verstehen seyn, als welchen, nach denen Commissariatischen Entwürffen, ihre Mund- und Pferd-Portionen abzureichen wären auch keine Multiplication der Portionen, und, wann einer deren gleich mehr, als eine in der Ordonance hätte, doch nur eine einfache Portion verstattet werden, auch kein anderes, wann es auch unterm Vorwand des guten Willens geschehen wollte, als oben verordnet worden, zu thun, denen Unterthanen, bey Vermeidung willkührlicher Bestraffung ernstlich verbotten seyn.

VI.

Solle von denen commandirenden Officiern gute Ordre und Kriegs-Disciplin gehalten, und, daß über die Estappen nichts gefordert noch excedirt werde, genaue Obsicht getragen, falls aber dannoch Excessen fürgehen würden / darin gleich balden remedirt, und, wann es Geld- oder Gelds-wehrt anbetrifft, durch den Excedenten, so fern er es im Vermögen, oder, da solches nicht wäre, durch den Begleitungs-Commissarium, der seinen

 Regress

Regress an den, so excedirt, suchen mag, Satisfaction gegeben, zu dem Ende auch eines jeden Orts Herrschafft verstattet werden, die Excedenten oder Deliquenten so gleich anzuhalten, und nicht ehender dem Löbl. Regiment oder Compagnie, zu Administrirung der Justitz, abfolgen zu lassen, biß der Lædirte, wegen seines erlittenen Schadens, quoad Interesse, contentirt seyn wird; Wie dann auch

VII.

Wann es entweder an Bescheinigung der Consumptionen anstehen wolte, oder ein Excedent das begangene Factum nicht gestehen, und dessen nicht anders, als durch die von seiner Obrigkeit beschworne Attestata des Beleydigten, oder auch eines jeden Orts Unterthanen überwiesen werden könte, denenselben in beeden Fällen so wohl, als denen Bescheinigungen der Milice selbsten Glauben beyzumessen, und nach solchem die Satisfaction, wegen des Ordonanz-mässigen und der Excessen zu geben.

VIII.

Wann die Route, der geradesten Linie nach, von dem Termino à quo biß ad quem verglichen, (so sich der Termi-

Terminorum Ungleichheit halber, nicht wohl voraus determiniren lasset) solle die marchirende Soldatesque derselben strictè inhæriren / vice versâ auch die Herren Stände nicht nach Willkühr einer dem andern, mit beyderseitiger Beschwerniß, zuschieben, sondern darvon keineswegs abweichen, noch mehrere Rast-Täge, oder auch anderswo, als darinn specificirt, machen, einer jeden Herrschafft aber frey stehen, die Milice, nach Gelegenheit der Zeit, an ohnschädlichen Orten campiren zu lassen, oder in ein gelegenes Hauß beysammen zu logiren, oder auch bey denen Inwohnern zu verlegen.

IX.

Solle an Vorspann mehr nicht, als höchstens 2. Wägen auf eine Compagnie zu Fuß / und ein Wagen auf eine Compagnie zu Pferd, jeder mit 4. Pferden oder Ochsen, begehrt, und des Tags 20. kr. für jedes Stuck bezahlt / auch die Vorspann nicht weiter, als von einem Nacht-Quartier oder einem Ablösungs-Ort zum andern, mitgenommen, an jedem derselben auch die Anstalt zur Ablösung zeitlich gemacht werden, damit nicht, wann es dar-

bey

bey anstünde, man auf eines solchen Orts Kosten so lang/ biß der behörige Vorspann herbey gebracht, liegen zu bleiben, gemüssiget werden möge; Es solle aber

X.

Bloß auf dem Marche der Mannschafft, nicht aber auf Transportirung der Artillerie, Proviants oder Munition verstanden werden, sondern, wann darzu mit Vorspann oder Fuhren ohnumgänglichen succurriret werden müste, solches anders nicht, als gegen baare Bezahlung/ nach dem Land-üblichen Lohn geschehen, und dardurch niemand einige Beschwerde zugezogen, von denen sich etwa befindlichen Commandirten auch durchaus um ihr Geld gelebet werden. Haupt-Quartier Speyer den 4. Novembr. 1711.

EUGENIO
von Savoy.

Ad Maudatum Serenissimi Domini Principis.

Von Langetl.

Estappen-

ETSAPPEN-Entwurff.

	Mund	Pferd.
Einem Obristen zu Fuß	20	12
Obrist-Lieutenant	10	8
Obrist Wacht-Meister	8	6
Regiments-Quartier-Meister	2	3
Auditor & Secretari	2	4
Cappellan	1	2
Adjutant	2	2
Proviant-Meister	2	2
Wagen-Meister	2	2
Profoß und seine Leute	3	5
Einem Hauptmann	6	3
Lieutenant	2½	2
Fendrich	2	2
Die übrige Kopff für Kopff, jeder	1	0

)(Ferner

Ferner

	Mund	Pferd.
Einem Obriſten zu Pferd	20	17
Obriſt-Leutenant	10	10
Obriſt-Wacht-Meiſter	8	8
Regiments-Quartier-Meiſter	2	4
Auditor & Secretari	2	5
Proviant-Meiſter	2	3
Adjutant	2	3
Capellan	1	2
Wagen-Meiſter	2	2
Paucker	1	2
Profoß und ſeine Leute	3	5
Einem Rittmeiſter	7	6
Leutenant	3	4
Cornet	2	3
Wacht-Meiſter	2	3

Fourier

	Mund		Pferd.
Fourier	1		2
Einem Muster-Schreiber	1		2
Feldscherer, Trompeter, Sattler und Schmidt, jeder	1		1
Corporal	$1\frac{1}{2}$		2
Gemeiner Reuter	1		1

Bey den Dragoner- oder Hussaren-Regimentern werden auff die Stäbe die Estappen entworffen, wie bey denen Cuirassirern, ausser, daß bey denen erstern der Paucker aussen bleibet.

	Mund		Pferd.
Einem respective Hauptmann und Ritt-Meister aber	6		5
Lieutenant	$2\frac{1}{2}$		4
Fendrich oder Cornet	2		3

	Mund	Pferd.
Wacht-Meister	2	3
Fourier	1	2.
Muster-Schreiber	1	1

Denen übrigen aber, wie oben bey denen Cuirassiern.

Haupt-Quartier Speyer/
den 4. Novemb. 1711.



